



# Auslandsaufenthalte in der Oberstufe (ggf. Sekundarstufe I)

## (Regelungen am Freien Christlichen Gymnasium Düsseldorf)

Stand: Dezember 2025

### Präambel

Ein Auslandsaufenthalt eröffnet jungen Menschen die Möglichkeit, über den eigenen Horizont hinauszublicken, neue Perspektiven zu gewinnen und wertvolle Lebenserfahrungen zu sammeln. In einer zunehmend vernetzten Welt werden interkulturelle Kompetenz, Weltoffenheit und Sprachfähigkeit zu Schlüsselqualifikationen, die weit über den schulischen Rahmen hinausreichen. So sind Auslandsaufenthalte auch Teil unseres Schulprogramms unter dem Aspekt Kultur leben und erleben. Kulturelle Vielfalt stellt für unserer Schüler\*innen und auch unserer Lehrer\*innen eine Bereicherung des Schulalltags dar und darauf aufbauend möchten wir unsere Schüler\*innen Kulturräume kennenlernen und erschließen lassen.

Für Schülerinnen und Schüler bedeutet ein Aufenthalt im Ausland nicht nur die Vertiefung sprachlicher und fachlicher Kenntnisse, sondern auch die Chance, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität zu entwickeln. Das Eintauchen in eine andere Kultur stärkt das Verständnis für Vielfalt und legt die Grundlage für ein respektvolles und reflektiertes Miteinander. In unserem Schulprogramm heißt es dazu, dass wir Schüler\*innen die Möglichkeit geben wollen, dass Sie lernen, Verantwortung nicht nur für sich zu übernehmen, sondern auch für andere und für die Gesellschaft. Außerdem erhalten sie die Möglichkeit, ihre Talente zu entdecken und ihre Interessen und ihr Können zu vertiefen und weiterzuentwickeln.

Dieses Konzept möchte Wege aufzeigen, wie Auslandsaufenthalte sinnvoll in die Schullaufbahn integriert, individuell gestaltet und bestmöglich unterstützt werden können. Ziel ist es, allen interessierten Jugendlichen die Chance zu eröffnen, internationale Lernerfahrungen zu machen und gestärkt, bereichert und inspiriert in ihre persönliche und schulische Zukunft zurückzukehren.

### Sonderfall Auslandsaufenthalt Sekundarstufe I

- Auslandsaufenthalte werden zu diesem Zeitpunkt **nicht** empfohlen, sondern finden idealerweise in der Oberstufe, der Einführungsphase (EF), statt.
- Ein (bis zu) einjähriger Auslandsaufenthalt bedeutet in jedem Fall, dass die Klasse wiederholt wird.
- **Sollte dennoch der Wunsch nach einem solchen Auslandsaufenthalt bestehen, ist eine individuelle Beratung bei der Abteilungsleitung (ggf. der Schulleitung) im Vorfeld einzuholen!**

#### *Achtung!*

*Die Nachfolgenden Regelungen sind nur in Teilen auf die Sekundarstufe I anwendbar und beziehen sich vor allem auf die Oberstufe. Für ein Antrag auf Beurlaubung ist das Formular für Sekundarstufe I und Oberstufe aber identisch.*

# Auslandsaufenthaltsmöglichkeiten Oberstufe

## A Grundlagen

Aus §4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe II in NRW:

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden. (Siehe dazu auch das Merkblatt der Bezirksregierung im Anhang dieses Dokumentes)

Dieser Gesetzestext regelt die Möglichkeiten eines längeren Auslandsaufenthaltes während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe in NRW und somit auch am Freien Christlichen Gymnasium Düsseldorf.

Neben den Auswirkungen auf Fächerbelegungen und Orientierungen innerhalb der EF ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass die Höchstverweildauer innerhalb der Oberstufe in der Regel 4 Jahre nicht überschreiten darf.

Dieses Informationsblatt soll die Dinge und Regeln ansprechen, die in diesem Kontext zu bedenken sind.

## B Möglichkeiten und Erläuterungen

Für Schülerinnen und Schüler, die sich mit einem längeren Aufenthalt im Ausland während der Schulzeit beschäftigen, bieten sich drei verschiedene Möglichkeiten an.

- a) Ein Aufenthalt innerhalb der EF, der kürzer als ein Schuljahr dauert
- b) Ein Aufenthalt von einem ganzen Jahr während der EF
- c) Ein Aufenthalt von einem ganzen Jahr nach der EF

Mit Beginn der letzten beiden Jahre der Oberstufe, der Qualifikationsphase, ist ein längerer Auslandsaufenthalt nicht mehr möglich, da diese beiden Jahre nicht mehr unterbrochen werden dürfen. Jeder dieser Fälle hat seine Vor- und Nachteile.

Zu Fall a)

1. Geht eine Schülerin, ein Schüler zu Beginn der EF ins Ausland und kommt zum Halbjahr zurück, so steigt sie/er danach in den Unterricht der EF ein und muss am Ende des Schuljahres die Versetzung in die Qualifikationsphase erreichen. Andernfalls muss die EF komplett wiederholt werden. Dabei nimmt sie/er ganz normal am Wahlprozedere vor dem Auslandsaufenthalt teil.  
Je länger dieser Aufenthalt in das zweite Halbjahr der EF hineinreicht, desto anspruchsvoller ist sicherlich die Herausforderung, im anschließenden Sommer die Versetzung zu erreichen.
2. Wird der Auslandsaufenthalt erst zu Beginn des zweiten Halbjahres angetreten, so wird das Halbjahr, an dessen Ende die Voraussetzungen für eine Versetzung erreicht werden, nicht besucht. In diesem Fall wird in der Regel (s.u.) die EF wiederholt.

Zu Fall b) Geht eine Schülerin/ ein Schüler zu Beginn der EF für einen ganzjährigen Aufenthalt an eine Schule im Ausland, so kann ebenfalls nicht über die Versetzung am Ende der EF entschieden werden. Auch in diesem Fall wird in der Regel die EF wiederholt.

**ACHTUNG:**

Unter bestimmten Umständen können Schülerinnen und Schüler, die nach Fall a)2. oder Fall b) am Ende der EF nicht im Unterricht sind, dennoch ihre Schullaufbahn direkt in der folgenden Q1 fortsetzen, wenn auf Grund ihrer Noten und Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten können. Dazu ist mind. ein Notenbild nötig, das sich in der Regel hauptsächlich aus guten und befriedigenden Leistungen zusammensetzt.

Dieses Vorhaben ist **vor Ende der Klasse 10** als Antrag einzureichen. Die Zeugnis-konferenz entscheidet dann darüber abschließend.

Zu Fall c) Geht eine Schülerin/ ein Schüler nach dem erfolgreichen Durchlauf durch die EF für einen einjährigen Aufenthalt an eine Schule im Ausland, so steigt sie/ er **definitiv** nach Rückkehr in die Qualifikationsphase ein. In diesem Fall wird die Zeit im Ausland NICHT auf die Höchstverweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.

Grundsätzlich gilt, dass alle ausländischen Leistungsnachweise **NICHT** für das deutsche Schulsystem angerechnet werden können. Sie dienen lediglich als Beweis dafür, dass während des Auslandsaufenthaltes tatsächlich eine andere Schule besucht wurde.

## C Entscheidungskriterien

Letztlich muss natürlich jeder Fall individuell betrachtet werden. Problematisch ist häufig der Wunsch, zwar einen möglichst langen Zeitraum im Ausland zu verbringen und trotzdem mit den ehemaligen Mitschülerinnen und Mitschülern das Abitur gleichzeitig ablegen zu wollen. Dies ist in Fall a)1. auch in der Regel nicht das Problem. In allen anderen Fällen gestaltet sich das schwieriger.

Grundsätzlich gilt der Rat, dass Schülerinnen und oder Schüler, die sich im Ausland befinden, auch bitte im Ausland sein sollen. Damit wird darauf abgezielt, dass dank moderner Medien ein Versorgen mit Aufgaben und Abläufen unproblematisch ist. Eine Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt sollte aber auch mit dem nötigen Ernst angegangen werden. Die folgenden Konsequenzen sind dabei immer mitzudenken.

Viele Fächer, die in der Oberstufe wählbar sind, waren das auch schon in der Sekundarstufe I. Bei anderen Fächern wie neu einsetzenden Fremdsprachen, ggf. Philosophie, Pädagogik oder auch Sozialwissenschaften sieht das etwas anders aus. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, sich die Konsequenzen eines Auslandsaufenthaltes vor Augen zu führen. U.U. macht ein Einsteigen in eines dieser Fächer nach dem Auslandsaufenthalt keinen Sinn bzw. ist schlicht nicht möglich.

***Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, ausgiebig Beratung einzuholen, bevor letztlich bindende Entscheidungen getroffen werden.***

## D Konkreter Ablauf

Um über die allgemeinen Folgen eines Auslandsaufenthaltes zu informieren und ggf. bei Fragen zur Seite zu stehen, bietet die Abteilungsleitung Oberstufe an einem Termin zwischen Sommer- und Herbstferien während der Klasse 10 eine kurze Infoveranstaltung an, bei denen diese Themen dann möglichst umfassend und ausführlich besprochen werden sollen. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung, die in aller Regel während der Schulzeit liegen wird, ist nicht verbindlich für einen Auslandsaufenthalt, ist aber sehr zu empfehlen. Im Nachgang dazu ist eine Beratungsgespräch mit der Abteilungsleitung allerdings obligatorisch, um alle relevanten schulrechtlichen Fragen klären zu können.

Nachdem also im Idealfall alle Fragen rund um den Aufenthalt im Ausland geklärt sind, muss der Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung eingereicht werden. Ein Vordruck dazu befindet sich im Anhang dieses Dokumentes. Die Schulleitung wird abschließend nur nach Absprache mit Abteilungs- und ggf. Klassenleitungen die Genehmigung ausstellen und zustellen lassen.

Im Regelfall ist die Schule spätestens bis zu den Osterferien über die Pläne Auslandsaufenthalte betreffend zu informieren.

Nach Rückkehr aus dem Ausland ist die Schule in der Regel umgehend wieder zu besuchen. Die Schulpflicht greift dann sofort.

Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass die Schule gerne bereit ist, bei allen anstehenden Fragen und Problemen ggf. zur Seite zu stehen.

**WICHTIG:** Was Schule jedoch nicht leistet, ist die Suche nach einem Anbieter, Hilfe bei Problemen im Ausland oder die Vermittlung von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die bereits im Ausland waren.

Auch auf diesem Wege wünschen wir allen Interessierten schon jetzt eine gute Zeit voller wichtiger Eindrücke und Erfahrungen.

<u>Übersicht über den Ablauf:</u> Wann	Was
Am Ende der Klasse 9 bzw. Anfang Klasse 10	Persönliche Überlegungen zum Auslandsaufenthalt
Zwischen Sommer und Herbst Klasse 10	Infoveranstaltung durch die Schule durch die Abteilungsleitung Oberstufe
Zwischen Herbst und Winter Klasse 10	Suche nach einem Anbieter und klären aller Möglichkeiten
Zeitnah im Anschluss	Beratungsgespräch mit der Abteilungsleitung ggf. Schulleitung
Spätestens vor den Osterferien Klasse 10	Antrag an die Schulleitung auf Beurlaubung für den Auslandsaufenthalt
Anfang der Oberstufe	Auslandsaufenthalt in Klasse 10 oder nach der EF
Nach dem Auslandsaufenthalt	Rückkehr an eine deutsche Schule an die alte Schule in die vereinbarte Klassenstufe



## Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

nach §4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe II in NRW: Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden.

<b>Datum des Antrages:</b>	
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller):	Vorname/ Nachname des Kindes:
Anschrift und Telefon:	Aktuelle Klasse/Stufe:
Genauer Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird:	Schuljahr:
Organisation, mit welcher der Auslandsaufenthalt durchgeführt wird (Kontaktdaten):	Kontakt der Schule die in der Zeit besucht wird:
Kurze Motivation/ Begründung für den Auslandsaufenthalt:	
Es wird angestrebt, nach dem Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in Klasse/Stufe _____ fortzusetzen. Begründung dafür:	
<b>Bitte ankreuzen:</b> <input type="checkbox"/> Es hat ein Beratungsgespräch mit der Abteilungsleitung _____ am _____ stattgefunden. <input type="checkbox"/> Die Bescheinigung der aufnehmenden Schule liegt bereits vor. <input type="checkbox"/> Es besteht Bedarf nach einem weiteren Beratungsgespräch bis (Monat): _____	
<b>Unterschrift (Erziehungsberechtigte):</b>	<b>Unterschrift Schüler*in:</b>
<b>Entscheidung der Schulleitung:</b> <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Beurlaubung wird für den Zeitraum _____ genehmigt. <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Beurlaubung wird für den Zeitraum _____ mit Einschränkung genehmigt. (siehe Einschränkung) <input type="checkbox"/> Abgelehnt (siehe Begründung).  <b>Beurlaubungsschreiben:</b> <input type="checkbox"/> Das Sekretariat wurde mit der Beurlaubung beauftragt.	<b>Grund der Ablehnung oder Einschränkung):</b>
<b>Unterschrift Schulleitung:</b>	<b>Anmerkungen:</b>

